

**Antrag auf Genehmigung
gemäß § 4 (1) BImSchG**

für

**Errichtung und Betrieb
der
KWK-Anlage Dradenau**

Kapitel 15 - Chemikaliensicherheit

Revisionsnr.: 2.1

Datum: 07.12.2020

Gesamtinhaltsverzeichnis

- 1 Kapitel: Antrag
- 2 Kapitel: Lagepläne
- 3 Kapitel: Anlage und Betrieb
- 4 Kapitel: Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
- 5 Kapitel: Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- 6 Kapitel: Anlagensicherheit
- 7 Kapitel: Arbeitsschutz
- 8 Kapitel: Betriebseinstellung
- 9 Kapitel: Abfälle
- 10 Kapitel: Abwasser
- 11 Kapitel: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 12 Kapitel: Bauvorlagen
- 13 Kapitel: Natur Landschaft Bodenschutz
- 14 Kapitel: UVP-Bericht
- 15 Kapitel: Chemikaliensicherheit
- 16 Kapitel: Anlagenspezifische Unterlagen
- 17 Kapitel: Sonstige Unterlagen

Inhaltsverzeichnis

Gesamtinhaltsverzeichnis.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
15 Chemikaliensicherheit	4

15 Chemikaliensicherheit

In der KWK-Anlage Dradenau werden keine Chemikalien hergestellt und in Verkehr gebracht. Die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und des Chemikaliengesetzes sind daher nicht einschlägig.

Für den Umgang mit Chemikalien, die Gefahrstoffe sind, ist die Gefahrstoffverordnung einschlägig. Die Umsetzung der Anforderungen aus der Gefahrstoffverordnung werden in Kap. 7 „Arbeitsschutz“ beschrieben.

Der Einsatz von Ozonschicht schädigenden Stoffen wird minimiert. So werden die Absorptionswärmepumpen mit wässriger Lithiumbromid-Lösung als Kältemittel betrieben. Im Falle einer Leckage werden dabei keine Gase in die Atmosphäre abgegeben. Als Kältemittel für die HKL-Anlagen kommt nach dem Stand der Technik das Kältemittel R410A, ein Gemisch aus Difluormethan und Pentafluorethan zum Einsatz, für das im Sicherheitsdatenblatt sowie in der Literatur ein Ozonabbaupotenzial von 0 (bzw. „Wirkung auf die Ozonschicht: keine“) angegeben wird.

R410a unterliegt den Anforderungen der Verordnung (EU) 517/2014 über fluorierte Treibhausgase. Da dieses Kühlmittel auf Grund seines Treibhauspotentials durch die Restriktionen der Verordnung (Reduzierung der zulässigen maximalen Mengen, die jährlich in Verkehr gebracht werden dürfen) vom Markt verdrängt werden soll, wird in der Ausführungsplanung geprüft, ob ein Kühlmittel mit geringerem Treibhauspotenzial eingesetzt werden kann. Z.B. erscheint das Kühlmittel R454b, eine Hydrofluorolefin-Verbindung, als eine mögliche Alternative.